

Pfarrcaritaskrabelstube Steyregg/Plesching

Fischergasse 6, 4221 Steyregg/Im Meierhof 14, 4040 Steyregg

Tel.: +43 676 8244 4650

E-Mail: ks416105@pfarrcaritas-kita.at



Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

www.dioezese-linz.at/kinder-steyregg

Finanzierung aus Mitteln

des Landes Oberösterreich und der Stadtgemeinde Steyregg

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung

Pfarrcaritaskrabelstube Steyregg/Plesching

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Die Krabbelstube soll ein Ort der Geborgenheit sein, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit bis zum Wechsel in den Kindergarten in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt mit Ihnen und eine gute Zusammenarbeit.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, kurz OÖKBBG, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsjahr.....	1
2. Bedarfserhebung	1
3. Tägliche Öffnungszeiten	2
4. Ferien und Schließtage.....	2
5. Aufnahme in der Krabbelstube.....	3
6. Abmeldung.....	4
7. Widerruf der Aufnahme in die KBBE	4
8. Suspendierung	4
9. Zusammenarbeit mit den Eltern	5
10. Pflichten der Eltern	5
11. Pflichten des Rechtsträgers.....	6
12. Sonstiges	7
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen	7

1. Arbeitsjahr

1.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

1.2. Die täglichen Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebs können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung (=Bedarfserhebung für das

Krabbelstubenjahr 2025/26) bei den Eltern (siehe unten Punkt 2) und in Absprache mit der Gemeinde neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über tägliche Öffnungszeiten, abweichende Öffnungszeiten an schulfreien Tagen und Schließtage (Ferien) erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Krabbelstubenjahrs.

2. Bedarfserhebung

Im April/Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt die schriftliche Bedarfserhebung der benötigten Betreuungszeiten der Kinder für das folgende Arbeitsjahr. Bei neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage im Laufe des Aufnahmeprozesses März-Mai.

Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei der Aufnahme oder im konkreten Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarf, Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

3. Tägliche Öffnungszeit

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	7:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	14:45 Uhr

3.2. Randzeiten wie der Frühdienst (7:00-7:30 Uhr) und der Nachmittagsdienst (14:00-15:00 Uhr) in denen weniger Kinder angemeldet sind, werden gegebenenfalls in Form einer Sammelgruppe angeboten.

3.3. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt. Kinder die länger als bis 11:00 Uhr in der Krabbelstube angemeldet sind, nehmen automatisch auch am Mittagessen teil.

3.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

3.5. Am Vormittag sollen die Kinder bis spätestens 8:30 in der Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 11:00 bis spätestens 12:00 abgeholt werden.

3.6. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.

3.7. Der Rechtsträger ist berechtigt den Leistungsumfang (Öffnungszeiten, Mittagsbetrieb Gruppenöffnung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. Aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. (=Notbetrieb)

3.8. Im Falle eines Notbetriebes (Ankündigung durch die Leitung) ist der Besuch nur für Kinder berufstätiger Eltern möglich.

4. Ferien und Schließtage

4.1. In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) ist die **KBBE geschlossen**:

- Weihnachtsferien: 24. Dezember 2025 bis 01. Jänner 2026
- Sommerferien: 01. bis 31. August 2026

4.2. In folgenden Schulferien und schulfreien Tagen (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) ist die **KBBE geöffnet** steht aber ausschließlich Kindern, deren **Eltern beide berufstätig/arbeitssuchend/in Ausbildung sind**, in Ausnahmefällen auch Kindern, die aufgrund sonstiger familiärer/sozialer Erfordernisse eine Betreuung brauchen, ein **Journaldienst** zur Verfügung:

- Herbstferien: 27. Oktober bis 31. Oktober 2025
- Weihnachtsferien: 02. bis 06. Jänner 2026
- Semesterferien: 16. Februar bis 21. Februar 2026
- Osterferien: 28. März bis 06. April 2026
- 15. Mai 2026 (Zwickeltag Chr. Himmelfahrt)

An diesen Tagen bietet der Rechtsträger einen Journaldienst nach Bedarf an. Die benötigten Betreuungszeiten werden im Jahresbedarf und gesondert etwa 2-3 Wochen vor dem eigentlichen Journaldienst abgefragt, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.

Die Betreuung wird auch in diesem Zeitraum von qualifiziertem Personal, je nach Kinderanzahl, durchgeführt, jedoch kann eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur Gruppenzusammensetzung gegeben sein bzw. kann die Betreuung auch an anderen Standorten des Trägers stattfinden.

Im Sinne der Fördergeber (Land OÖ und Gemeinde) sind wir verpflichtet, die KBBE nach dem Grundsatz „Wirtschaftlichkeit-Zweckmäßigkeit-Sparsamkeit“ zu führen.

4.3. Geplante ausfallende Besuchstage z.B. bei Teamfortbildungen/Betriebsausflug oder aus anderem besonderem Anlass, an denen die **KBBE geschlossen** ist, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- Betriebsausflug: 05. Juni 26

5. Aufnahme in die KBBE

5.1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖKBBG für Kinder, bei denen beide Elternteile nachweislich berufstätig/arbeitssuchend/in Ausbildung sind zugänglich. (schriftlicher Nachweis der Berufstätigkeit/Arbeitssuche/Ausbildung ist erforderlich) Der Besuch der KBBE ist freiwillig.

5.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.

5.3. Die Anmeldung für die KBBE muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. (Ausnahme: Platz-Sharing)

5.4. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Mai über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

5.5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen, die Zahl der verfügbaren Plätze in der Krabbelstube, gibt es eine Warteliste bzw. Reihung. Bevorzugt werden jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. pro Woche berufstätig sind, sowie Kinder, deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5.6. Ergeben sich während des Besuchs der Krabbelstube Änderungen z.B. Mütter-/Väterkarenz oder arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen, sind diese umgehend der Leitung zu melden. Gegebenenfalls kann der Rechtsträger auch einen Nachweis anfordern. Möglicherweise verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert.

Auch Kinder, deren Mütter bzw. Väter in Karenz sind, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahmen bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen. Eine Absprache mit der Einrichtungsleiterin ist in jedem Fall erforderlich.

5.7. Für die Aufnahme in die KBBE ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern/der Leiterin erforderlich.

Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

Im Vorfeld:

- Nachweis für die Berufstätigkeit/Arbeitssuche/Ausbildung beider Elternteile mit vereinbartem Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses
- Ausfüllen des KITA-Web Links zum Erfassen der Kinderdaten
- Bedarfserhebung für das kommende Arbeitsjahr

Beim Gespräch:

- Betreuungsvertrag
- K22 Zustimmung zum Datenschutz
- Sepa-Lastschrift
- Black-out Erklärung
- Kaliumjodid-Erklärung
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel, bei Kindern die neu in der Gemeinde sind
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- Impfbescheinigung (optional)

5.8. Die freien Krabbelstubenplätze werden durch den Rechtsträger in Absprache mit der Leitung vergeben. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und den mit der Gemeinde festgelegten Aufnahmekriterien werden je nach Verfügbarkeit die Plätze in Steyregg oder Plesching zugeteilt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Krabbelstubenplatz.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste bzw. eine Reihung. Aufgenommen werden:

- bevorzugt jene Kinder, deren Eltern nachweislich an 5 Tage pro Woche berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
- sowie Kinder, deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- Geschwisterkinder nach Möglichkeit am selben Standort.

5.9. In unserer Krabbelstube orientiert sich die Eingewöhnung an dem Berliner Eingewöhnungsmodell. Die Dauer der Eingewöhnung beträgt durchschnittlich 3-6 Wochen und hängt mit der zukünftigen Besuchszeit des Kindes in der Einrichtung zusammen. Die Eingewöhnung beginnt im Normalfall einen Monat bevor die Eltern wieder zu arbeiten beginnen und ist wie die spätere Besuchszeit abzurechnen. Bitte beachten Sie, dass sich die Eingewöhnungszeit bei Kindern, die weniger als 5 Tage pro Woche angemeldet sind, erheblich verlängern kann.

5.10. Eine stundenweise/tageweise Abrechnung in der Eingewöhnungszeit ist nicht möglich.

5.11. Bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung ab 13:30 Uhr ist ein Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern vorzulegen. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,

5.12. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im **Verantwortungsbereich der Eltern**), wobei dies noch keine bestätigte Aufnahme darstellt.

6. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme in die KBBE

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- 7.1. ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.
- 7.2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 7.3. kein Fall von regelmäßigem Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 7.4. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

8. Suspendierung

- 8.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 8.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 8.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme des Kindeswohls und der sozialen Aspekte einer Kindergruppe. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 9.2. Ein guter und offener Umgang mit konstruktiver Kritik ist uns wichtig. Bei Anregungen und Beschwerden welche die Arbeit mit den Kindern betreffen, wenden Sie sich an die gruppenführende Pädagogin. Für einrichtungsorganisatorischen Anliegen oder personellen Unstimmigkeiten/Lob ist die Krabelstubenleitung zuständig. Bei Problemen, die mit der Leitung nicht lösbar sind, wenden Sie sich an den Erhalter bzw. die Betriebsführung. Die jeweiligen Kontakte entnehmen Sie bitte unserer Homepage.
- 9.3. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher. Grundsätzlich gilt:
 - **Fragen zur Entwicklung des Kindes sind direkt mit der jeweils gruppenführenden Pädagogin zu besprechen,**
 - **darüber hinausgehende Themen, Fragen, Reklamationen, Anregungen, offenen Erledigungen etc. sind ausschließlich an die Leitung heranzutragen.**
 - **Erfolgt dort keine ausreichende Klärung, steht der Rechtsträger zur Verfügung**
- 9.4. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger für alle bestehenden Kinder im Frühjahr und für die Neueinsteiger zur Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
- 9.5. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.6. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern

- 10.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes ab 13:30 Uhr (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 10.2. Die Eltern haben die KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch, per SMS oder persönlich zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen. Sie sorgen für entsprechenden Sonnenschutz durch Eincremen vor dem Krabbelstubenbesuch.
- 10.4. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausen-Rucksack (mit ausgewogener Jause), Hausschuhe, Gartengewand, Turnkleidung, Kopfbedeckung. Bitte versehen Sie alles mit Namen um Verwechslungen zu vermeiden. (Siehe „Was braucht ihr Kind in der Krabbelstube“)
- 10.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen der Betreuungszeiten, sind nur in vorheriger Absprache mit der Leiterin möglich und können nur unter der Voraussetzung vorgenommen werden, dass dies die Rahmenbedingungen und der personelle Einsatz zulassen.
- 10.6. Eltern sind verpflichtet die Krabbelstubenleitung/Pädagogin über körperliche Besonderheiten (Allergien, Fieberkrämpfe, Auffälligkeiten in der Entwicklung, Körperliche Merkmale (Mongolenfleck)...) zu informieren und bei der Umsetzung einer gefahrlosen Betreuung zu unterstützen.
- 10.7. Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während der Betreuung in der Krabbelstube, werden die Eltern umgehend verständigt und das Kind muss so rasch wie möglich aus der Einrichtung abgeholt werden. Hierfür ist es notwendig, dass zumindest immer ein Elternteil während des Aufenthalts des Kindes in der Krabbelstube telefonisch erreichbar ist.
- 10.8. Die Eltern haben die Kindergartenleitung **unverzüglich** von erkannten Infektionskrankheiten (wie zb. Windpocken, Scharlach, Bindehautentzündung, Hand- Mund- Fußkrankheit, Brech-Durchfallerkrankungen, etc) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer (Kinder/Personal) nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist im Falle einer Infektionskrankheit auf jeden Fall eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (**Infektionsfreischein**) zu erbringen. Die Kosten dafür sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 10.10. Die Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen und diese in der Einrichtung bekannt ist. Geeignete Personen müssen mind. das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen, bzw. um die **Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die neue Hauptwohnsitzgemeinde**.

- 10.12. Weiters sind die Eltern verpflichtet, jegliche Änderung, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Bankverbindung umgehend schriftlich zu melden.
- 10.13. Eltern, deren Kinder in der KBBE essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene zu informieren und die Leitung unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.
- 10.14. Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, alle Essensan- bzw. -abmeldungen für die jeweilige Kalenderwoche bereits bis spätestens Freitag der Vorwoche bekannt zu geben. Diese Anmeldung ist verbindlich und wird verrechnet. Aus logistischen Gründen kann erst ab dem 3. Krankheitstag in Folge die Essensabmeldung verrechnungstechnisch berücksichtigt werden. Das Mittagessen wird monatsweise abgerechnet und im Folgemonat mittels SEPA- Lastschrift durch die Caritas eingezogen.

11. Pflichten des Rechtsträgers/der KBBE

- 11.1. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein pädagogisches Personalmitglied.
- 11.2. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Außerhalb der KBBE besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Einrichtungsbesuchs, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 11.3. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich eine ärztl. Bescheinigung ihres Kindes bei der Leitung vor. Diese Bestätigung ist jeweils für 1 Jahr gültig und behält ihre Gültigkeit auch bei unterjährigem Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten. (vorausgesetzt es handelt sich um eine KBBE desselben Rechtsträgers)
- 11.4. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE erste Hilfe geleistet werden kann.

12. Sonstiges

- 12.1. Den Kindern dürfen in der Krabbelstube ausnahmslos keine Medikamente verabreicht bzw. Cremes (z.B. Sonnenschutzlotionen...) verwendet werden. Ausnahme sind, Medikamente die z.B. bei allergischen Kindern im Notfall verabreicht werden müssen. Hierfür muss im Vorfeld in Absprache mit den Eltern und dem behandelnden Arzt ein Notfallplan mit erstellt werden.
- 12.2. In den internen Räumlichkeiten der KBBE dürfen keine Aufnahmen (Fotos, Videos, etc) für private Zwecke angefertigt werden (z.B. Im Gruppenraum bei der Eingewöhnung)
- 12.3. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE oder bei Veranstaltungen der Einrichtung zb. bei Ausgängen, usw. verursachen.
- 12.4. Die Kinder dürfen nur private Gegenstände in die Einrichtung mitbringen, von denen keine Gefahr, für andere Kinder durch Verletzung oder Verschlucken, ausgeht.
- 12.5. Die Krabbelstube übernimmt keine Verantwortung bzw. Haftung für mitgebrachte Gegenstände.
- 12.6. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch einer KBBE nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für den Abschluß einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarten oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pfarrcaritaskrabelstube Steyregg/Plesching

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) (in Steyregg und Plesching ab 13:30 Uhr) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Für Land- und Forstwirte sowie Selbständige gilt der aktuelle Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- 1.4. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zum Einkommensnachweis die Vorlegung der Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages
- 1.5. Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen 200€ abgezogen.
- 1.6. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger **unverzüglich schriftlich** bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.7. Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.
- 1.8. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09.2025 oder bei unterjährigem Einstieg spätestens mit Beginn des Folgemonats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten
- 1.9. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs.1 bis 7 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der KBBE ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:30 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen, Jause)
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr im Nachhinein bis Mitte des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.
- 3.3. Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B. Wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung,..)
- 3.4. Ist ein Kind mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen. Hierfür ist ein ärztlicher Nachweis zu erbringen.
- 3.5. Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines von der Einrichtung festgelegten Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag, nach Absprache mit der Gemeinde, aliquot verrechnet.
- 3.6. Eine Rückerstattung oder Aliquotierung der Beiträge aufgrund von z.B. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstigen Gründen ist nicht möglich.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:30 Uhr 51 Euro und für Schulkinder 51 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:30 Uhr, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:30 Uhr beträgt 132 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.3. Die bei der Anmeldung zum Krabbelstubenbesuch bzw. bei der jährlichen Bedarfserhebung bekanntgegebenen Besuchszeiten sind verbindlich. **Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Besuchszeiten bzw. Tarifwechsel im laufenden Arbeitsjahr ist aufgrund der Planung der Personalressourcen nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und dies auch ausschließlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.**

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oö Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE's bzw. KBBE's unterschiedlicher Rechtsträger besuchen, dies muss mittels **Besuchsbestätigung nachgewiesen** werden. Für den Besuch einer Nachmittagsbetreuung, einer Schule, auch als

ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. KBBG steht kein Geschwisterabschlag zu.

- 7.4. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener oder nicht nachgewiesener Angaben kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Änderungen finden nach Bekanntgabe im darauffolgenden Monat Berücksichtigung

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr zusätzlich zu den Schließzeiten der Einrichtung und den Schulferien.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. KBBG im Ausmaß von 20 Wochenstunden wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 55 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden 11x monatlich 5 Euro eingehoben.
- 9.2. Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet.
- 9.3. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

10

10. Indexanpassung

- 10.1. Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,80 Euro pro Essensportion verrechnet.
- 11.2. Sollten die Kostenbeiträge durch den Lieferanten unterjährig erhöht werden, so wird dies mittels einem Beiblatt zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Teil III

BEILAGE TARIFBLATT ÜBERSICHT

Beilage zur Tarifordnung

Gültig für das Betreuungsjahr 2025/2026

Laut Punkt 10 der gültigen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Pfarrcaritaskrabbelstube Steyregg sind nachstehend angeführte Beiträge indexgesichert. Es errechnen sich daher folgende Beiträge (inkl. Umsatzsteuer).

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4.400,00 ist für die Betreuung ab 13:30 der Höchstbeitrag zu leisten.

Elternbeitrag Nachmittagstarif	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage (100%)	€ 132,00	€ 51,00
3 Tage (70%)	€ 92,00	€ 36,00
2 Tage (50%)	€ 66,00	€ 26,00

Verpflegung	Betrag pro Portion
Mittagessen	€ 3,80
Materialbeitrag	Betrag pro Monat
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag	€ 5,00

<p>Ich erteile entsprechend dem Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte die Einwilligung, meinem Kind im Katastrophenfall – nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden – Kaliumjodidtabletten zu verabreichen und bestätige, dass mir für mein Kind keine Unverträglichkeiten bzw. Gegenanzeigen zur Einnahme von Kaliumjodidtabletten bekannt sind.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ich stimme zu. <input type="checkbox"/> Ich stimme nicht zu.</p>
<p>Ich habe die Information zur Vorgehensweise im Falle eines Blackouts erhalten und zur Kenntnis genommen und das entsprechende Formblatt bei der Gruppenpädagogin abgegeben.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>In der KBBE werden keine Medikamente verabreicht (siehe auch Einrichtungsordnung).</p> <p>Bei akuten Notfällen werden ein Arzt bzw. Krankenhaus aufgesucht. Dabei evtl. entstandene Transportkosten gehen auf Kosten der Versicherung bzw. Eltern. Die Eltern werden zeitgleich telefonisch verständigt.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
<p>Im Rahmen der Ersthilfe mittels nötiger Wundversorgung darf meinem Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Zecke entfernt werden und die Stelle zur späteren Kontrolle mit Kugelschreiber markiert werden. - ein Schiefer oder Splitter entfernt werden (sofern die Haut nicht verletzt wird) <p>Im Falle eines Zeckenbisses, Schiefers oder Splitters werde ich telefonisch informiert.</p> <p>Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin - ohne Zustimmung zur Entfernung einer Zecke oder eines Schiefers - mein Kind unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
<p>Bei Festen und Aktivitäten in der KBBE mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsicht und Haftung den teilnehmenden Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter*innen.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
<p>Zum Schutz der Privatsphäre jedes Kindes gilt in der Zeit der Eingewöhnung, oder im Rahmen eines Besuches der KBBE die Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber Dritten.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
<p>Um die Privatsphäre aller Kinder in unserer Einrichtung zu schützen, gelten folgende Regeln für das private Fotografieren und Filmen bei Veranstaltungen oder während des Aufenthalts in der Einrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufnahme vom eigenen Kind, gegebenenfalls umgeben von dessen Freunden ist erlaubt. Diese Aufnahmen sind für den Familiengebrauch und daher vom Datenschutzrecht nicht umfasst (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO). - Aufnahmen, auf denen gezielt andere Kinder erkennbar und im Fokus sind, sind ausschließlich dann erlaubt, wenn die Erziehungsberechtigten dieser Kinder vorab zugestimmt haben. <p>Für diese Aufnahmen von Privatpersonen ist die fotografierende Person datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Einrichtung übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn ohne Erlaubnis andere Kinder</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>

